



# Datenaustauschverfahren Entgeltersatzleistungen ( EEL )

nach § 107 SGB IV ab dem 1. Januar 2018

# Gesetzliche Regelungen

**§ 107 Abs. 1 u. 2 SGB IV** → (1) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Der Leistungsträger hat diese Daten elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. (2) Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, ... zu übermitteln.

Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen wurden vom GKV-Spitzenverband, der Deutschen Rentenversicherung Bund, dem Spitzenverband der Unfallversicherungsträger, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Bundesagentur für Arbeit“ überarbeitet.

Nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind die vom **01. 01. 2018** an geltenden „Gemeinsamen Grundsätze ...“ vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 15.05.2017 genehmigt worden.

# Arbeitsgrundlagen

- Gemeinsame Grundsätze für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen ( § 107 SGB IV ) v. 16.03.2017 in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung
- Verfahrensbeschreibung für die Erstattung der Mitteilungen im Rahmen des Datenaustausches Entgeltersatzleistungen nach § 107 SGB IV Version 9.1 vom 19.12.2017 incl. Anlage 1-5
- Entgeltfortzahlungsgesetz v. 23.12.2003

# Feststellung des Anspruches auf Entgeltersatzleistungen bei AU infolge Krankheit

## Gesetzliche KV

AU-Bescheinigung

Medizinische  
Rehabilitation

Detaillierte Beschreibung der neuen Verfahrensweise zur Übermittlung der Daten einer AU → siehe Folgeblatt

Beginn und Ende\*  
der AU  
LAF 2111

Beginn und Ende\*  
der Reha  
LAF 2113

**AG 41** → Elektronische Anforderung der Vorerkrankungszeiten von der Krankenkasse nach Prüfung 6-Monatsfrist

Ende der LFZ wird nach Übermittlung der Vorerkrankungszeiten maschinell ermittelt  
**>> Zahlungseinstellung erfolgt maschinell <<**

**AG 01**

**AG 11**

**Elektronische Übermittlung der Entgeltbescheinigung an die Datenannahmestellen durch das LAF**

\*Mit dem Ende der AU bzw. Reha wird die Wiederaufnahme der Zahlung veranlasst

## Private KV

AU-Bescheinigung

Medizinische  
Rehabilitation

Bisherige Verfahrensweise zur Ermittlung des Entgeltfortzahlungszeitraumes bleibt bestehen; ggf. nach Rücksprache mit der privaten Krankenkasse wird von der Dienststelle das Ende der Lohnfortzahlung ermittelt.

Zahlungseinstellung LAF 2111

und


Beginn der Reha, wenn  
Zeiten außerhalb der LFZ  
LAF 2113

**AG 11**

Wiederaufnahme der  
Zahlung  
LAF 2120

# Geänderte Verfahrensweise zur Ermittlung der 42 Tage Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit für die maschinelle Zahlungseinstellung und Übermittlung einer elektronischen Entgeltbescheinigung (nur gesetzlich Versicherte )

## ( 1 ) Verfahrensbeschreibung

- Vorlage einer AU-Bescheinigung durch die Arbeitnehmer in der Dienststelle
  - Dienststelle meldet den Beginn und das Ende der jeweiligen AU ( siehe Bsp. ) auf dem Vordruck 2111/2113 an das LAF.
- 
- Durch die Erfassung im BVL-Verfahren erfolgt die elektronische Anforderung der Vorerkrankungszeiten von der Krankenkasse über das Datenaustauschverfahren EEL, wenn in den letzten 6 Monaten vor Beginn der aktuellen AU mindestens eine bescheinigte AU vorliegt (Prüfung der 6-Monatsfrist) und die kumulierten Zeiten der anzufragenden AU-Zeiträume mit der aktuellen AU mind. 30 Tage umfassen.
  - Innerhalb von ca. 10 Tagen erfolgt von der Krankenkasse eine Rückmeldung zu den Vorerkrankungszeiten.
  - Im BVL-Verfahren wird maschinell unter Einbeziehung der anrechenbaren Vorerkrankungszeiten und der von der Dienststelle gemeldeten AU das Ende der Lohnfortzahlung ermittelt. Die Zahlung wird eingestellt.
  - Die elektronische Übermittlung der Entgeltbescheinigung an die Datenannahmestelle der Krankenkasse erfolgt, sobald ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, durch das LAF im wöchentlich stattfindenden Produktionslauf EEL.
  - Die Zahlungseinstellung wird der Dienststelle mit dem Vordruck 4020 mitgeteilt.
  - Auf diesem Vordruck teilt die Dienststelle als Rückantwort die Anzahl der im aktuellen Kalenderjahr vom Beschäftigten in Anspruch genommenen Krankentage ohne Krankenschein ( Karenztage) mit. Unter Einbeziehung aller bescheinigten AU und der gemeldeten Krankentage wird im BVL-Verfahren elektronisch ermittelt, wie lange dem Beschäftigten maximal Krankengeldzuschuss zu zahlen ist. Die Anweisung zur Krankengeldzuschusszahlung durch die Dienststelle entfällt.
  - Die Berechnung des Krankengeldzuschusses erfolgt durch das LAF, nachdem der Sozialversicherungsträger die Höhe der Entgeltersatzleistungen über das Datenaustauschverfahren EEL elektronisch übermittelt hat.

## ( 2 ) Verpflichtung des Arbeitgebers (wird vom LAF wahrgenommen)

- Sobald ersichtlich ist, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch endet, weil der Anspruchszeitraum durch die aktuelle AU überschritten wird, ist eine elektronische Entgeltbescheinigung durch das LAF zu erstellen und an die Datenannahmestelle der Krankenkasse zu übermitteln.
- Die Abfrage der Vorerkrankungszeiträume hat ebenfalls durch das LAF elektronisch zu erfolgen, wenn in den letzten 6 Monaten vor Beginn der aktuellen AU mindestens eine bescheinigte AU vorliegt und die kumulierten Zeiten der anzufragenden AU-Zeiträume mit der aktuellen AU zum Zeitpunkt der Meldung mind. 30 Tage umfassen.

# Beispiel ( geänderte Verfahrensweise zur Ermittlung des Lohnfortzahlungszeitraumes )

Arbeitnehmer ist ab 06.01. bis voraussichtlich 14.01. arbeitsunfähig

- Mit Vordruck 2111 ist folgendes zu melden:
 

|  |        |
|--|--------|
| Beginn der Arbeitsunfähigkeit:           | 06.01. |
| Krankenschein ausgestellt am:            | 07.01. |
| AU endet voraussichtlich mit Ablauf des: | 14.01. |
- Erstbescheinigung ankreuzen

Die AU wird verlängert und endet jetzt voraussichtlich am 24.01.

- Mit Vordruck 2111 ist folgendes zu melden:
 

|  |        |
|--|--------|
| Beginn der Arbeitsunfähigkeit:           | 06.01. |
| Folgekrankenschein ausgestellt am:       | 14.01. |
| AU endet voraussichtlich mit Ablauf des: | 24.01. |
- Folgebescheinigung ankreuzen

Das LAF fordert bereits aufgrund der Erstbescheinigung die Vorerkrankungszeiten bei der Krankenkasse ab, weil der Beschäftigte in den zurückliegenden 6 Monaten bereits mehrfach AU-Bescheinigungen vorgelegt hat (mind. 30 Tage mit AU-Bescheinigungen).

Die Krankenkasse teilt dem LAF mit, dass folgende Vorerkrankungszeiten anzurechnen sind:

|                 |         |
|-----------------|---------|
| 10.11. – 25.11. | 16 Tage |
| 08.12. – 17.12. | 10 Tage |

Im BVL-Verfahren wird maschinell die Entgeltfortzahlung mit Ablauf des 21.01. (26 Tage Vorerkrankung) eingestellt und die personalführende DST mit dem Vordruck 4020 informiert. Weitere Folgebescheinigungen sind von der DST nicht zu melden. Gleichzeitig wird die Entgeltbescheinigung mit dem Abgabegrund 01 elektronisch an die Krankenkasse übermittelt.



Die Krankengeldzuschusszahlung beginnt am 22.01. ( nach einer maschinellen Anspruchsprüfung), sobald die Krankenkasse die Höhe der Entgeltersatzleistungen übermittelt hat.

Die Dauer der Krankengeldzuschusszahlung errechnet sich maschinell aufgrund der im BVL-Verfahren erfassten Entgeltfortzahlungszeiten mit bescheinigter AU und den Entgeltfortzahlungszeiten ohne Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Karenztage). Die Anzahl der im aktuellen Kalenderjahr bis zum Zeitpunkt der Zahlungseinstellung in Anspruch genommenen Karenztage teilt die DST mit dem Vordruck 4020 mit.

Der Arbeitnehmer nimmt im Laufe der bestehenden AU an einer Reha-Maßnahme teil. Die Reha beginnt am 10.02. und endet am 28.02.. Im Anschluss ist der Beschäftigte weiter arbeitsunfähig.

- Mit Vordruck 2113 ist folgendes zu melden:
 

|   |        |
|---|--------|
| nach vorangegangener Krankheit                    |        |
| Beginn der medizinischen Rehabilitation:          | 10.02. |
| medizinische Rehabilitation endet mit Ablauf des: | 28.02. |

- Mit Vordruck 2111 ist folgendes zu melden:
 

|   |        |
|---|--------|
| Arbeitsunfähigkeit wird nach Reha fortgesetzt ab: | 01.03. |
|---|--------|

Nach der Erfassung im BVL-Verfahren wird die Entgeltbescheinigung mit dem Abgabegrund 11 elektronisch an die Krankenkasse übermittelt.

Am 17.03. nimmt der Beschäftigte seine Tätigkeit wieder auf.

- Mit Vordruck 2120 ist die Wiederaufnahme der Zahlung zu melden.

## Achtung, wenn während der Krankengeldzuschusszeit der Krankengeldanspruch entfällt

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit an und bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit (Folgebescheinigung) ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten nicht als Werktage (§ 46 SGB V).

Im Umkehrschluss heißt das, der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wenn das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit später als am nächsten Werktag nach dem Ende der bisher festgestellten Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer hat eine AU-Bescheinigung bis einschließlich Freitag. Da sein Entgeltfortzahlungsanspruch erschöpft ist, erhält er Krankengeld und Krankengeldzuschuss. Zur Aufrechterhaltung seines durchgehenden Krankengeldanspruches müsste sich der Arbeitnehmer spätestens am Montag (nächster Werktag) die Folgebescheinigung ausstellen lassen. Aus welchen Gründen auch immer, sucht der Arbeitnehmer erst am Dienstag den Arzt auf, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen.

Ergebnis:

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt für die Tage von Samstag bis einschließlich Montag. Für Tage, an denen kein Anspruch auf eine Sozialleistung besteht, darf auch kein Krankengeldzuschuss gezahlt werden.

An dieser Stelle ist das LAF auf die Zuarbeit der personalführenden Dienststelle angewiesen, denn nur anhand der AU-Bescheinigung kann der o.g. Sachverhalt geprüft werden.

Entscheidend ist in der AU-Bescheinigung das Datum im Feld „festgestellt am“. In dieses Feld muss der Arzt den Tag einsetzen, an dem die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich jeweils für den in der aktuellen AU-Bescheinigung angegebenen Arbeitsunfähigkeitszeitraum ärztlich festgestellt wurde.

Stellen Sie als personalführende Dienststelle fest, dass die erneute Feststellung der Arbeitsunfähigkeit verspätet erfolgte und somit der Krankengeldanspruch unterbrochen wurde, müssen Sie die erforderlichen Daten dem LBesA mit AP-Vordruck 2111 mitteilen.

# Feststellung des Anspruches auf Entgeltersatzleistungen

<< private und gesetzliche KV >>

AU infolge Arbeitsunfall

AU- Bescheinigung

Unfallbedingte  
Rehabilitation

DST ermittelt das Ende der Lohnfortzahlung ( LFZ )

-----  
Am 6. Tag vor dem 42. Tag der AU verschickt der  
Unfallversicherungsträger Angaben zum Unfall  
( Unfallaktenzeichen; Institutionskennzeichen; Unfalltag )

Zahlungseinstellung (einschl. Unfalldaten ) LAF 2113

und

Beginn der Reha , wenn  
Zeiten außerhalb der LFZ  
LAF 2113

Teilhabe am  
Arbeitsleben  
„Berufsfördernde  
Rehamaßnahmen“

- Vers. Träger: RV; BA;  
Berufsgenossenschaft
- Hinweisschreiben  
vom Arbeitnehmer;
- Zahlungseinstellung  
bereits erfolgt

Beginn der Teilhabe am  
Arbeitsleben  
LAF 2111

**AG 21**

**AG 22**

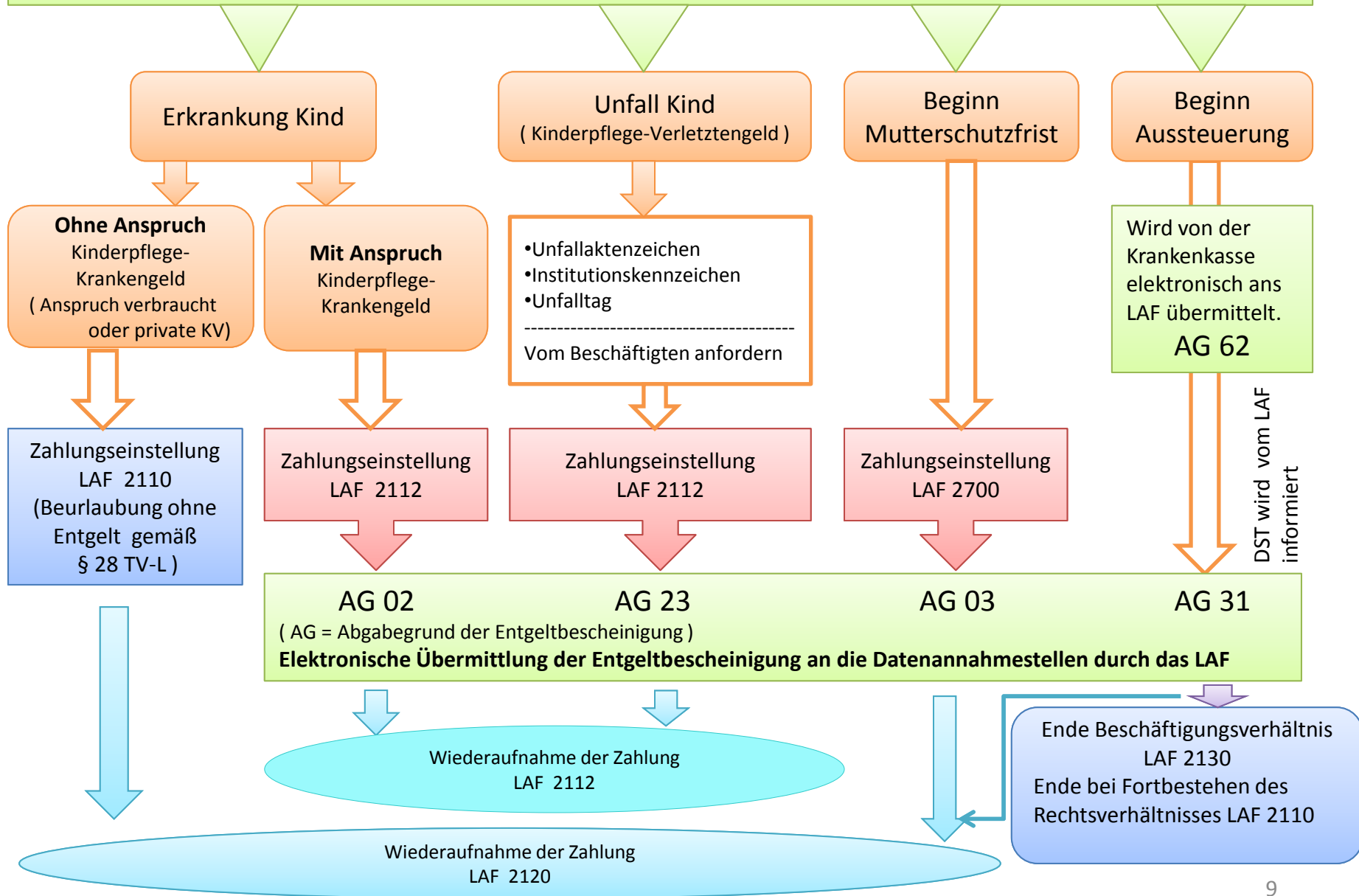
**AG 12**

Elektronische Übermittlung der Entgeltbescheinigung an die Datenannahmestellen durch das LAF

Wiederaufnahme der Zahlung  
LAF 2120



# Zahlungseinstellung mit sofortigem Anspruch auf Entgeltersatzleistungen



## Im Rahmen des Datenaustausches übermittelt der Arbeitgeber an den Sozialleistungsträger folgende Mitteilungen:

↳ Schlüssel/Abgabegrund → siehe Vordrucke

- 01 Entgeltbescheinigung KV bei Krankengeld
- 02 Entgeltbescheinigung KV bei Kinderpflege-Krankengeld
- 03 Entgeltbescheinigung KV bei Mutterschaftsgeld
  
- 11 Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- 12 Entgeltbescheinigung RV bei Übergangsgeld Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufsfördernde Rehammaßnahmen)
  
- 21 Entgeltbescheinigung UV bei Verletztengeld
- 22 Entgeltbescheinigung UV bei Übergangsgeld
- 23 Entgeltbescheinigung UV bei Kinderpflege-Verletztengeld
  
- 31 Entgeltbescheinigung BA Übergangsgeld ( Aussteuerung )
  
- 41 Anforderung von Vorerkrankungszeiten
- 42 Anforderung Ende Entgeltersatzleistung
- 51 Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen ( § 23c SGB IV )

## Im Gegenzug werden vom Sozialleistungsträger an den Arbeitgeber folgende Daten übermittelt :

- 61 Vorerkrankungszeiten KV
- 62 Rückmeldung Ende Entgeltersatzleistung
- 71 Höhe der Entgeltersatzleistung

# Übersicht der zu verwendenden Vordrucke

PKV = private Krankenversicherung / GKV = gesetzliche Krankenversicherung

| Grund  | KV        | Beginn   | Ende                  | Bemerkung   |
|--|-----------|--|-----------------------|---|
| Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit   | GKV       | 2111   | 2111                  | Beginn u. Ende jeder aktuellen AU mitteilen;<br>Folgemeldung bei jeder weiteren AU- <u>Bescheinigung</u><br>:<br>Bisherige Verfahrensweise bleibt!<br>Dst stimmt sich mit privater KK über Ende der LFZ ab            |
|  | PKV       | 2111   | 2120                  |   |
| Medizinische Rehabilitation  | GKV       | 2113   | 2113                  | Siehe Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit<br>-----<br>▪Ende LFZ während der Reha → Zahlungseinstellung und Beginn der Reha melden<br>▪Zahlungseinstellung bereits infolge Krankheit erfolgt → Beginn der Reha melden |
|  | PKV       | 2113   | 2120                  |   |
| Kind krank <u>mit</u> Kinderpflegekrankengeld                                | GKV       | 2112   | 2112                  | 10 bzw. 20 Tage pro Kind; bei mehr als 2 Kindern max. <u>25 bzw. 50 Tage pro Kalenderjahr ( § 45 SGB V )</u>  |
| Kind krank <u>ohne</u> Kinderpflegekrankengeld                               |           | 2110 ( beurlaubt ohne Entgelt gem. § 28 TV-L ) | 2110                  |   |
| Kind krank nach bezahlter Freistellung gemäß § 29 Abs. 1 Buchst. e) bb) TV-L | PKV       | 2110 ( beurlaubt ohne Entgelt gem. § 28 TV-L ) | 2110                  |   |
| Schul- / Kindergartenunfall ( Kinderpflegeverletztengeld )                   | GKV / PKV | 2112   | 2112                  | Unfallaktenzeichen, Institutionskennzeichen u. Unfalltag v. Beschäftigten anfordern   |
| Mutterschutz   | GKV / PKV | 2700   | 2120                  |   |
| Aussteuerung   | GKV / PKV |  | 2130,<br>2110<br>2120 | 2110 wenn Rechtsverhältnis fortbesteht, z.B. Rente auf Zeit wegen Erwerbsminderung  |
| AU nach einem Arbeitsunfall  | GKV / PKV | 2113   | 2120                  |   |
| Unfallbedingte Rehabilitation  | GKV / PKV | 2113   | 2120                  | ▪Ende LFZ während der Reha → Zahlungseinstellung und Beginn der Reha melden<br>▪Zahlungseinstellung bereits infolge AU nach Arbeitsunfall erfolgt → Beginn der Reha melden  |
| Teilhabe am Arbeitsleben   | GKV / PKV | 2111   | 2120                  |   |